

wird über eine große Zahl von Gelegenheiten verfügen, den zukünftigen Bewohnern Wohlthaten zu erweisen, ohne sich in unerfüllbare Vorschläge zu verirren. Aber auch im Inneren alter Städte läßt sich in diesem Sinne für die Behaglichkeit und Gefundheit der Bevölkerung oft mit leichten Mitteln viel erreichen, indem man die leere Umgebung öffentlicher Gebäude, überflüssig gewordene Mefspätze, gewesene Klosterhöfe, ehemalige Begräbnisstätten u. dergl. zu Gartenplätzen oder Baumpflanzungen umwandelt.

d) Architekturplätze.

Schon in Abschn. 1, Kap. 3 wurden die Anforderungen besprochen, welche an die Lage der öffentlichen Bauanlagen im Stadtplane und besonders an die Lage und Anordnung derselben zu den benachbarten Strafsen zu stellen sind. Hier handelt es sich um die Anordnung der Plätze selbst, auf oder an welchen öffentliche Gebäude errichtet werden. Einen Platz, auf welchem ein Monumentalbau, von allen Seiten frei stehend, errichtet ist, kann man als bebauten öffentlichen Platz bezeichnen, während ein Platz, an welchem ein öffentliches Gebäude steht, den Vorplatz desselben bildet oder aber, falls mehrere Monumentalbauten ihn umgeben, als umbauter freier Platz sich vom bebauten unterscheidet.

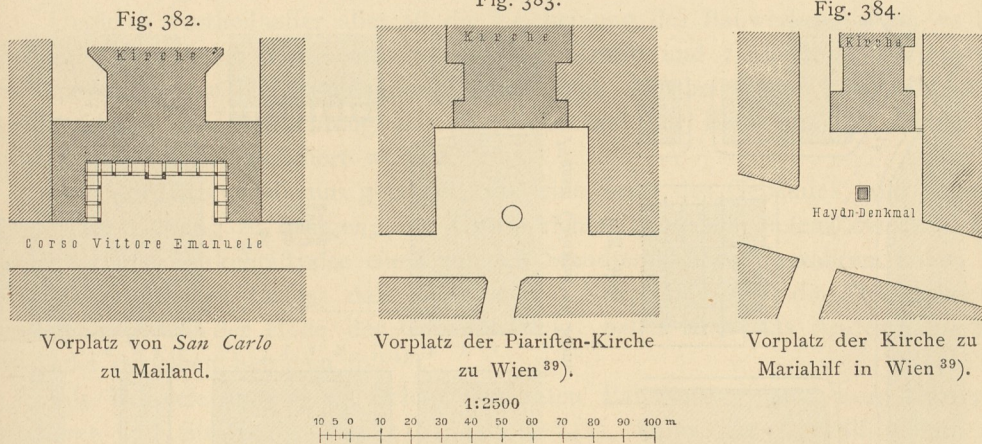
250.  
Arten.

Als zwei besondere Gruppen möchten wir ferner hervorheben die Thorburgenplätze, welche bei zahlreichen Stadterweiterungen angelegt wurden, um vorhandene Stadthore vor dem Abbruch zu schützen, und die Denkmalplätze, deren Gestaltung und Anordnung wesentlich oder zum Theile von der Errichtung eines Standbildes, einer Denkfäule oder mehrerer Denkmäler bedingt sind.

1) Vorplätze.

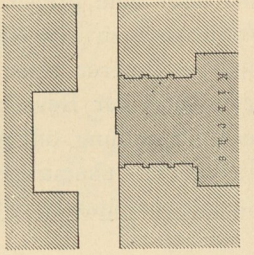
Der Bauplatz eines monumentalen Gebäudes ist so zu bestimmen, daß aus der Nähe das Bauwerk ohne Mühe als ein einheitliches Bild zu übersehen ist, dessen Einzelheiten hinreichend erkennbar sind, daß aber auch aus angemessener Entfernung der Bau in vortheilhafter Perspective erscheint und zur näheren Besichtigung einladet, Beides jedoch ohne die Verkehrsbewegungen zu stören.

251.  
Forderungen.



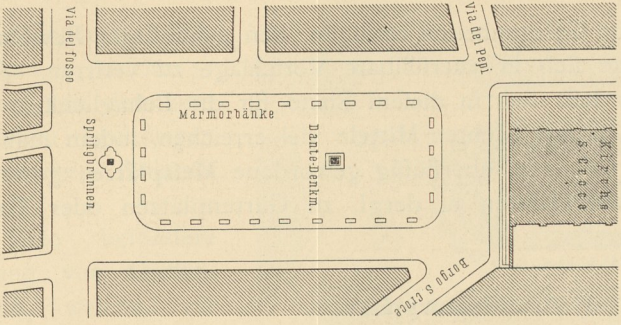
39) Nach: SITTE, C. Der Städte-Bau nach feinen künstlerischen Grundfätzen. Wien 1889. Handbuch der Architektur. IV. 9.

Fig. 385.



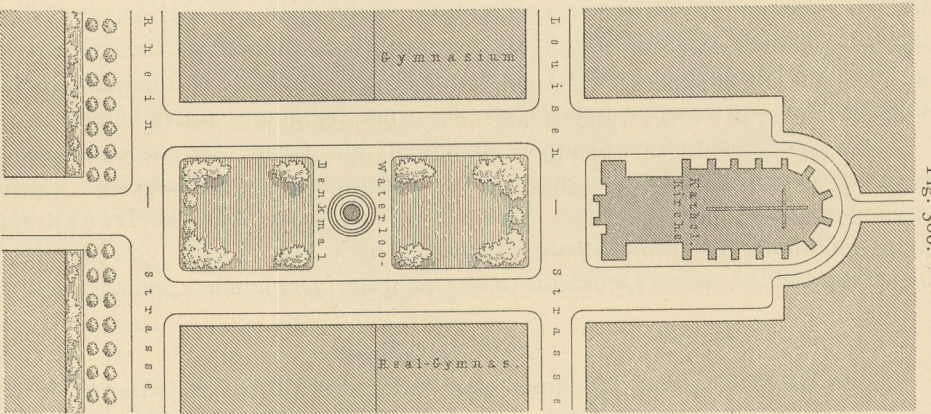
Von San Giovanni zu Brescia 389).

Fig. 388.



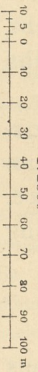
Piazza Santa Croce zu Florenz.

Fig. 386.



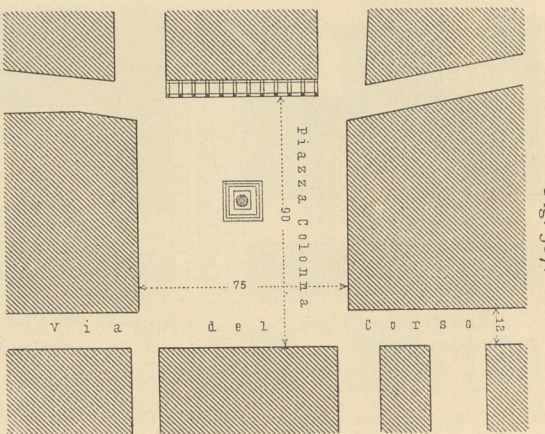
Ludwigs-Platz zu Wiesbaden.

1:2500



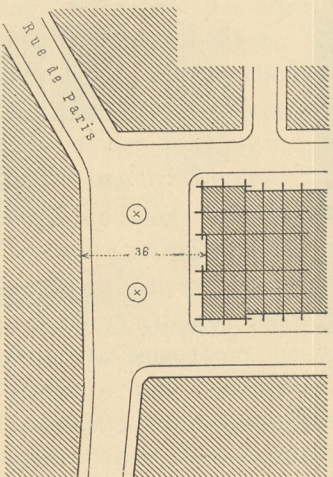
Vorplätze.

Fig. 387.



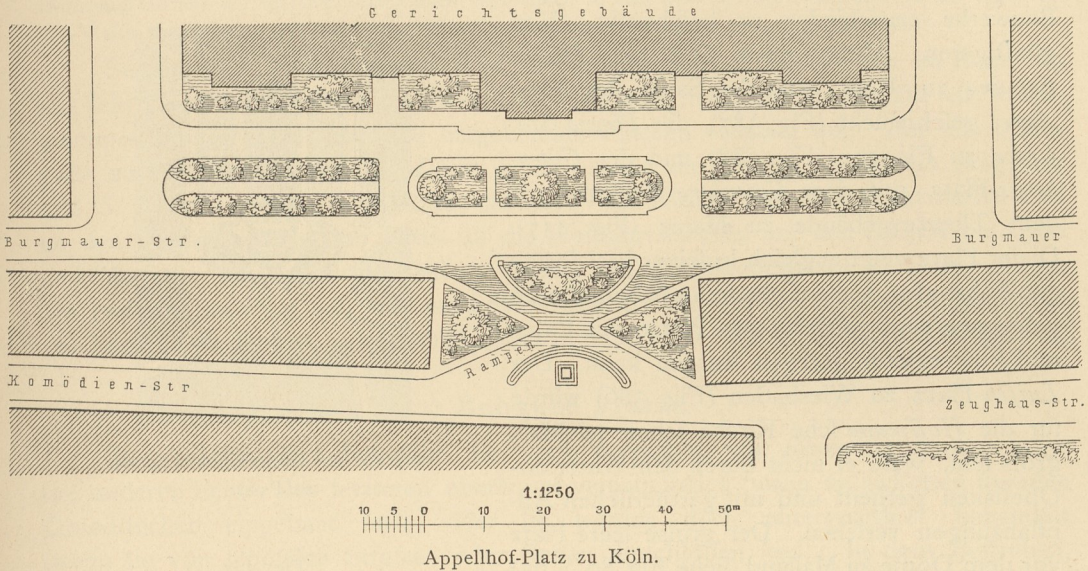
Piazza Colonna zu Rom.

Fig. 389.



St. Moritz-Platz zu Lille.

Fig. 390.



Appellhof-Platz zu Köln.

Daraus folgt die Unzulässigkeit, Bauten von hervorragender Bedeutung ohne Auszeichnung in der Reihe der übrigen Häuser in die gewöhnliche Straßensfluchtlinie zu fetzen. Es ist ein Zeichen eines fehlerhaften Stadtplanes, wenn man sich nothgedrungen zu einer solchen unkünstlerischen Anordnung entschließen muß. Ein Auskunftsmittel in diesem Falle ist, das Hauptgebäude von der Straßenslinie zurückzuziehen und durch Seitenflügel, welche bis zur Fluchtlinie vortreten, die Nachbarbauten zu verdecken (z. B. Vorplatz des *Palazzo Pitti* zu Florenz, Vorplatz der Kirche *San Carlo* zu Mailand, Fig. 382). Bei Herrschaftshäusern wird, namentlich in Frankreich, diese Bauart derart angewendet, daß der zwischen den Flügeln verbleibende Platz durch einen geeigneten Abschluß von der Straße getrennt und so ein Ehrenhof (*Cour d'honneur*) gebildet wird. Aehnliche Anordnungen zeigen Fig. 383 u. 384<sup>39)</sup>; in Fig. 385<sup>39)</sup> ist der Vorplatz zur Betrachtung der Kirche aus der gegenüber liegenden Straßenseite ausgeschnitten.

Ungleich vortheilhafter aber ist die Erscheinung des Bauwerkes, wenn es an oder auf einem freien Platze von angemessener Größe und zugleich in geeigneten Beziehungen zu den hier mündenden Straßen steht. Nur bei solcher Platzwahl kann dem Beschauer die Betrachtung aus der Nähe und der Blick aus der Ferne in befriedigender Weise gesichert werden.

Die Vorplätze sind nur geeignet, die eine Seite des Gebäudes, die Hauptansicht, zur Geltung zu bringen; ihre Größe richtet sich nach diesem Zwecke. Da die eigentliche Verkehrsstraße einen ruhigen Standpunkt nicht gewähren kann, so wird man annehmen dürfen, daß die Tiefe des Vorplatzes ohne die Straßensbreite mindestens gleich der Höhe des Gebäudes sein, besser aber das Anderthalb- bis Zweifache derselben betragen soll<sup>40)</sup>.

Als Beispiele mögen die schon genannten Bahnhofsvorplätze von Kortryk, Hannover und Straßburg (Fig. 336, 340 u. 342), ferner der Appellhof-Platz zu Köln (Fig. 390) und der *St. Moritz-Platz* zu Lille (Fig. 389) dienen; die letzteren

252.  
Größe.

253.  
Beispiele.

<sup>40)</sup> Vergl. das nächste Kapitel (unter c).

